

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtagsblatt. 1831-1864 1831**

212 (17.12.1831)

# Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1831.

N<sup>o</sup>. 212.

Karlsruhe 17. Dezember.

(Fortsetzung der einhundert fünf und fünfzigsten  
öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer.)

(Fortsetzung der Diskussion über das Pressegesetz.)

Selzam findet die Bedenken so klar und gründlich ge-  
würdigt, daß er nichts hinzufügen zu müssen glaubt. Er  
schließt sich den Anträgen der Commission an.

Ashbach verlangt den Strich des §. 12 und bemerkt,  
daß hier zwar nicht der Name Censur aber die Sache selbst  
doch vorkomme; man könne nicht zur Nachachtung von Be-  
schlüssen verpflichtet seyn, deren Rechtsbestand man nie an-  
erkannt habe. Wenn die Regierung glaube, Repressivmaß-  
regeln treffen zu müssen, so sei diesen durch die §. 3, 5, 7  
des Entwurfs Genüge geleistet. Um jedoch diese Maßregeln  
noch zu erweitern, trage er darauf an, daß die Strafe für  
solche Pressvergehen gegen den deutschen Bund oder die Bun-  
desstaaten noch um ein Fünftheil höher angesetzt werde, als  
bei andern Pressvergehen.

Schaff findet in dem §. 12 nur eine vorbeugende Maß-  
regel und gibt ihm seine Zustimmung; er verwahrt sich ge-  
gen den Vorwurf, daß er ein Freund der Censur sei. Er sei  
dies nie gewesen, und wenn er es je gewesen wäre, so  
würde ihn die seit einiger Zeit erlangte Kenntniß von den  
Drangsalen, welchen ein Zeitungschreiber durch die Censur  
ausgesetzt sei, davon zurück gebracht haben. Sein Wunsch  
sei, vollkommene Pressfreiheit. Er habe früher nur die Ansicht  
ausgesprochen, daß die Karlsbader Beschlüsse auf legalem  
Wege aufgehoben werden möchten.

v. Hstlein kann die Freude nicht theilen, welche der Hr.  
Reg. Commissär ausgesprochen. Er habe auf den Strich des  
§. 12 angetragen; denn keine Regierung habe das Recht,  
dem Menschen das Recht der freien Rede, des freien Wor-  
tes zu nehmen. Er halte dies für eine Versündigung gegen  
die Menschheit, die Religion und Moral. Die Wahrheit

müsse man reden dürfen, denn es sei Pflicht sie zu reden.  
Mehrere Mitglieder der Commission hätten zwar geglaubt,  
man müsse den Umständen ein Opfer bringen. Auch er werde  
sich zwar frenen, wenn das Gesetz auf die Weise zu Stande kom-  
me, wie die Commission vorschlage; doch könne er hier seine  
Überzeugung nicht zum Opfer bringen. Er werde den Grund-  
satz nie anerkennen, daß ihm verboten werden könne zu reden,  
wie er denke, und trage deshalb auf den Strich dieses §.  
an. — Grether und Andere unterstützen diesen Antrag.

Welker fragt zuerst die Regierungskommission, ob  
wirklich alle Hoffnung verschwunden sei, daß die Regierung  
den gänzlichen Strich der §§. 12 — 15 zugestehen werde?  
Die hierauf erfolgte Erklärung, daß dieses der Regierung  
für jetzt durchaus unmöglich scheine, daß sie dagegen in die  
Fassung der Commission einwillige und nur zwei näher be-  
zeichnete Modificationen wünsche, verstand Welker so,  
daß die Regierung definitiv auch schon die Fassung des §. 14  
von der Commission zugestanden habe. Er erklärte hierauf,  
daß, obwohl allerdings der §. 12 eine Präventivmaßregel  
enthalte, die er hinweg gewünscht hätte, er dennoch mit dem  
innigsten Dank gegen die Regierung dafür, daß sie den Wün-  
schen der Commission entgegen gekommen sei, für die betref-  
fenden §§. stimme. Nach ihrer Fassung könne wenigstens  
Jeder, der sich seiner unschuldigen Absichten bewusst sei und  
die Grenzen der Pressfreiheit kenne, von der Willkühr eines  
Censors frei, schreiben. Er spreche jenen Dank gegen unsere  
hohe Regierung um so lieber aus, da er — was er jetzt ohne  
die Delikatesse zu verletzen sagen könne — fest entschlossen  
gewesen sei, lieber sein Mandat in die Hände seiner Commit-  
tenten zurück zu geben, als für diese §§. in der früheren  
Fassung der Regierung zu stimmen, welche jeden Schrift-  
steller entweder der Willkühr eines Censors — oder der Will-  
kühr auswärtiger Regierungen unterwerfen, was für jeden

Mann von Ehre unmöglich sei. Übrigens bemerke er in Beziehung auf jene nun glücklicherweise unzulässig gewordene Maßregel der Steuerverweigerung wegen verletzter Verfassung, daß er bei diesem entschiedensten Verfassungsrecht der früheren deutschen wie aller neueren Stände nie an die Abgeschmacktheit gedacht habe, eine Stockung im Staatshaushalt herbei zu führen. Vielmehr würde er jedenfalls mindestens für zwei Monate neue Steuern verwilligt haben, bis wohin die Regierung eine neue Ständeversammlung habe zusammen rufen können, so daß die ganze Maßregel nur erscheine als eine Appellation zunächst an den Fürsten, und — (wenn dieser nicht zum Voraus in dem unauflösliehen Widerstreit zwischen den Ständen und den Ministern gegen die Letzteren entscheide) — durch Ihn an das Volk. Dessen neu erwählten Ständen würde, es dann zustehen zu entscheiden, ob die früheren Stände oder die Minister Unrecht gehabt und was etwa wegen nicht treu vollzogener Verfassung gegen diese zu beschließen sei. Doch Gottlob auch in dieser gesellschaftlichen Ordnung sei jene Maßregel nicht mehr durch unseren Verfassungs Eid geboten. Er beschwöre aber auch seine edlen Freunde, nicht in all zu großer Strenge auf Verwerfung des Preßgesetzes in der Fassung der Commission zu bestehen. Sie möchten bedenken, daß es jetzt doch im Wesentlichen mit Eid und Ehre vereinbarlich sei, und zehn tausendmal besser als unser bisheriger Preßzustand. Alle würden bedenken, was eine Verwerfung des Preßgesetzes ausspreche, und nach den früheren einmüthigen öffentlichen Erklärungen bei consequenten Männern für nothwendige Consequenzen herbeiführe. Es würde jene Verwerfung aussprechen, daß die Regierung die von beiden Kammern einstimmig erhobene Forderung in Beziehung auf Erfüllung der Verfassung im wesentlichsten Punkt nicht befriedigt habe. Denn ein Preßgesetz vorzulegen, welches Ehre und Eid zu verwerfen zwingt, oder keines vorlegen, das werde doch sicherlich jeder vernünftige Mensch, der sich nicht durch leere Worte täuschen lasse, als gleich bedeutend ansehen.

Winter v. H. steht es für eine Ironie an, wenn man in Zeiten, wie die gegenwärtige, wo man in den Bundesstaaten daran arbeite, freien Verkehr herzustellen, für die Gedanken Schlagbäume errichte.

v. Rotteck erklärt: die Commissionsanträge über die fraglichen §§. (12 bis 16, welche nämlich unter sich ein eng verbundenes Ganzes ausmachen) seien als ein Vergleichsvorschlag zu betrachten; sie enthielten das A u ß e r s t e , was

man über sich nehmen könne, ohne den Grundsätzen allzusehr nahe zu treten, was man aber zu genehmigen geneigt sei, um das im Übrigen gute Gesetz zu erhalten. Der Punkt nämlich, um welchen es sich hier handle, sei allerdings der wichtigste von allen. Die Beschränkung der Preßfreiheit rücksichtlich der Verfassung und der Verwaltung des deutschen Bundes weitaus die gefährlichste. Niemand werde verkennen, daß unter allen Verfassungen des Welttheils keine so sehr der Verbesserung oder Fortbildung bedürfe, als jene des deutschen Bundes; und das alleinige Mittel auf einem gesellschaftlichen Wege zu einer solchen zu gelangen, sei Preßfreiheit. Wer hier uns die freie Gedankenmittheilung entziehe, der verweise uns auf den schrecklichen Weg der Gewalt. Auch heiße das Gebot, vom deutschen Bund nichts ohne Erlaubniß drucken zu lassen, während fast Alles ohne Erlaubniß dürfe gedruckt werden, so viel als: gegenüber dem deutschen Bund sollen wir rechtlos seyn, gegen alle andern Autoritäten aber einen Rechtszustand haben. Andererseits sei es für den deutschen Bund herabwürdigend, für ihn solche Beschränkung zu fordern, weil je besser eine Verfassung, desto unnöthiger die Beschränkung sei, und nur je weniger gut, desto nothwendiger, nämlich für den Fall, daß man sie nicht bessern wolle. Er aber meine, eine Verfassung, welche das Krauschen jedes liberalen Blattes fürchten müsse und neben allen repräsentativen Anstalten und Garantien erst noch Censur brauche, um sich zu erhalten, sei einem Kartenhaus zu vergleichen, welches vor dem kleinsten Luftzug bewahrt werden müsse, um nicht umzustürzen. Man könne dann sagen, nach Ähnlichkeit des bekannten Spruchs: „Die Tugend, die immerfort bewacht werden muß, ist kaum des Schilderhauses werth,“ so „die Verfassung, die ohne Censur nicht erhalten werden kann, ist kaum der Besoldung eines Censurs werth.“ — Zum Schluß erinnert der Redner an die in der neuesten Zeit aufgestiegenen drohenden Wolken, welche zu desto entschiedener Behauptung der Preßfreiheit aufforderten. Die jüngste Reise eines Ministers (v. Berti) nach Frankfurt habe mancherlei Besorgnisse aufgeregt. Man erinnere sich daran, daß die Reise desselben Ministers nach Karlsbad 1819 der Vorläufer der traurigen Karlsbader Erdonnungen gewesen, und man raune sich bereits ins Ohr von geheimen Plänen der Reaktionsfaction zur Schwälerung oder zum Umsturz aller liberalen Verfassungen in Deutschland. Nur Preßfreiheit könne uns schirmen vor solchen Gefahren; ohne sie könne das Schrecklichste geschehen. Er stimme für die Commissionsanträge.

Merk findet kein Bedenken die §§. 12 und 14 in Verbindung anzunehmen; denn er sieht in diesen Bestimmungen nicht den Begriff der Censur, sondern nur eine gründliche Vorbeugungsmaßregel, zugleich eine Sicherheitsmaßregel für die Schriftsteller. Er trägt darauf an, dieses Gesetz, ein Gesetz, wie noch kein deutscher Staat eines habe, nicht zu verwerfen, und erklärt sich für die Fassung der Commission.

v. Tscheppe schlägt vor, die §§. 12 u. 14 anzunehmen; glaubt, es könne auch der Vorschlag des Reg. Commissärs, daß gesetzt werde: „Vorwissen und Genehmigung“ angenommen werden. Wegen des weitem Vorschlags in Betreff der Druckschriften unter 20 Bogen verweist er auf Baiern, wo diese auch der Censur nicht unterliegen.

Mittermaier theilt Utschbachs und v. Zyksteins Ansicht über die Unverbindlichkeit der Karlsbader Beschlüsse; es sei dieß seine frühere Überzeugung. Jetzt stehe die Sache noch schlimmer. Im Jahre 1819 seien diese Beschlüsse nur auf fünf Jahre gegeben worden; damals habe man wenigstens die Aussicht gehabt, daß das Elend in fünf Jahren ein Ende haben würde; ihre Erneuerung vom Jahr 1824 sei in Baden nicht publizirt worden, folglich ihre Verbindlichkeit erloschen. Durch den neuesten Beschluß werde nun gar ihre Fortdauer auf unbestimmte Zeit ausgesprochen. Nun sei aber auch das Petitionsrecht bei dem deutschen Bunde aufgehoben worden; dadurch sei nun die Lage noch schlimmer. Es müsse Jedem doch die Äußerung eines Wunsches oder einer Bitte freistehen. Hierzu gebe es nur zwei Wege; den einen Weg, sich an den Bund selbst mit einer Bitte zu wenden, dürfe man nicht mehr betreten, darum sei nur noch der einzige übrig, der Weg der freien Presse.

Er hätte allerdings gewünscht, daß der Art. 12 gestrichen werden könnte, allein wenn er ihn im Zusammenhang mit Art. 14 und 16 betrachte, könne er sich dabei beruhigen. In der Dankadresse habe man schon darauf hingedeutet, daß die Groß. Regierung darauf hinwirken möge, daß die verheißenen Zugeständnisse, die gerechten Wünsche der Völker, erfüllt würden, und man habe dabei vorzüglich Pressfreiheit im Auge gehabt. Durch die Art. 12 und 14 des Entwurfs werde jeder vernünftigen Forderung des Bundestages Genüge geleistet. Wer sich gegen den Bund vergehe, müsse eine verschärfte Strafe erleiden. Jeder möge die hier vorgeschriebene Genehmigung umgehen, aber auf seine Gefahr hin. Übrigens rechne er darauf, daß bei Ertheilung der Pressfreiheit alle Gutgesinnten im Vaterlande sich vereinigen würden, jedem

Mißbrauch der Presse kräftig entgegen zu wirken; und daß Blätter gegründet würden, die nicht dem Mißbrauch huldigen, sondern nur Wahrheit wollen. Möchten dann auch Behässigkeiten häufende strafbare Blätter erscheinen, so würden sie keine Abnahme finden. In der Bildung solcher Vereine gegen den Mißbrauch der Presse erkenne er die beste Garantie gegen dieselbe.

Duttlinger bemerkt, daß die §§. 12 bis 16 für sich ein Ganzes bilden, daß sie das Verhältniß zum deutschen Bunde berühren, weshalb er für diesen Theil des Gesetzes eine besondere Abstimmung vorschlägt. Dem Vorschlage des Abg. v. Zykstein, diese §§. zu streichen, würde er beitreten, wenn von denselben §§. im Regierungsentwurfe die Rede wäre, indem die vernommenen Einwendungen mehr die §§. treffe, wie sie der Regierungsentwurf enthalte, als diese §§. in der Redaction der Commission. Dem Vorschlage des Herrn Reg. Commissärs, auch die Flugblätter unter 20 Bogen in die Ausnahmen aufzunehmen, müsse er sich aus allen Kräften widersetzen. In dem Königreiche Baiern sei diese Bestimmung nie zum Vollzuge gekommen, ja man gehe dort sogar so weit, daß man Artikel, die von der Censur in einem Tageblatte gestrichen worden, sogleich mit der Aufschrift „Flugblatt“ besonders abdrucke und mit derselben Zeitung, in welcher sie gestrichen worden, unmittelbar versende. Wir müßten uns schämen, uns mit Wenigerem zu begnügen als die Baiern in dieser Beziehung wirklich schon besitzen, und bisher besessen haben. — Eben so müsse er sich gegen den Vorschlag der Regierung erklären, daß „mit Vorwissen und Genehmigung“ gesetzt werde. Daß die Regierung hier nachgeben könne, wenn sie wolle, erhelle daraus, daß hier ein censurfrees Landtagsblatt nur mit Vorwissen der Regierung erscheine. Mit dem Abg. Mittermaier stimme er darin überein, daß ein Schutzmittel gegen den Mißbrauch der Presse, und zwar das kräftigste, darin bestehen werde, daß alle Gutgesinnten sich das Wort geben, von ihrer Seite Alles zu thun, um demselben bei allen Blättern entgegen zu wirken, und er fordere deshalb alle Gutgesinnten im Lande auf, sich zu vereinigen, um allem Mißbrauch der Presse vorzubeugen, und zu zeigen, daß Baden reif sei für eine Pressfreiheit und derselben würdig. (Zustimmung von allen Seiten.)

Fecht nennt das badische Volk ein sittliches Volk, welches verdiene, daß man ihm Pressfreiheit gebe, und welches das Vertrauen, das man dadurch in dasselbe setze, nicht missbrauchen werde. Er fordert zugleich alle Mitglieder der Ver-

sammlung auf, solche Grundsätze möglichst zu verbreiten, was mehr sei als ein Gesetz, und vorzüglich dazu mit zu wirken, daß der Übergang von der Censur zur Pressfreiheit nicht mißbraucht werde. (Zeichen der Zustimmung.)

Geh. Rath v. Weiler setzt entgegen, daß dieses Gesetz auf jeden Fall mehr Freiheit gebe, als Baiern besitze; dort bestehe Censur für alle, selbst inländische Artikel. Was das Landtagsblatt betreffe, so habe die Regierung dasselbe von der Censur frei gesprochen im Vertrauen auf die Kammer, ihre Mitglieder und den Redacteur. Was den §. 14 angehe, so könnte die Regierung beistimmen, wenn er dem Zwecke der Prävention entspräche. Doch wolle die Regierung noch zur Zeit nicht widersprechen, und vor der Hand überhaupt noch keine feste Meinung ausgesprochen haben, sondern erst den Gang der Diskussion abwarten.

Welcker. Er hoffe so entschieden, daß für die hohe Regierung jedes Bedenken gegen die Fassung der Commission verschwunden sei, daß er keine Widerlegung der Gegenargumente, rücksichtlich der Bundesbeschlüsse, versuchen wolle. Nur bemerke er, daß, wie der Commissionsbericht sonnenklar beweise, die Regierung, selbst wenn sie die Bundesbeschlüsse berücksichtige, gerade eben so gut die Fassung der Commission, als die der Regierung genehmigen könne. Vollends aber sei die der Commission viel ehrenvoller für die Regierung selbst, denn nach der Fassung der Regierung müsse dieselbe nach bloßer Willkühr einer der acht und dreißig deutschen Regierungen selbst ihre offenbar unschuldigen Bürger strafen. Zugleich aber mache sie es achtungswerthen Männern unmöglich, Zeitungen und Zeitschriften zu unternehmen, weil sie sich entweder der Willkühr des Censors oder den reiner Willkühr auswärtiger Regierungen abhängigen Strafen vielleicht ihrer unschuldigsten Aufseherungen wegen unterwerfen müßten, was kein Mann von Ehre könne. Deshalb würde die periodische Presse in die Hände von Händelsüchtigen und Stänkern kommen, welche für Geld schreiben und nach der Ehre eines politischen Martyrthums geizen. Gerade hiernach aber sei für die Regierung die von uns gewünschte Aenderung völlig unverfänglich, für uns dagegen sei sie Alles. Er wenigstens sehe nicht ein, wie bei der Fassung der Regierung die Annahme des Gesetzes für die Kammer möglich bleibe. So gewiß also die hohe Regierung den aufrichtigen Willen habe, uns die Pressfreiheit wirklich zu gewähren, so gewiß rechne er mit der größten Entschiedenheit auf ihre Zustimmung, und darauf, daß er seine früher

ausgesprochene innigste Dankbarkeit nicht ohne Grund ausgesprochen habe.

Alschbach macht die Bemerkung, daß in auswärtigen Zeitungen ganze Stellen aus den Verhandlungen der Kammer, welche in inländischen Blättern ohne Bedenken aufgenommen worden, durch die Censur gestrichen erschienen, und gründet darauf den Antrag, dem §. 12 beizufügen, daß keinem Artikel die Genehmhaltung versagt werden dürfe, der nur den Inhalt der Debatte einer ständischen Versammlung als Thatsache darstelle. Auch bringt er den weitem Zusatz in Vorschlag, daß wenn eine Entscheidung nicht binnen 4 Stunden erfolge, das Stillschweigen für Genehmhalten gelten solle.

Duttlinger widersezt sich diesen Anträgen, indem es sich von selbst verstehe, daß die Erzählung von Thatsachen kein Verbrechen seyn könne, und für die Censur eines Zeitungsartikels vier Studen zu viel seien.

Auf Alschbachs Frage, ob die Regierungcommission beistimme, daß es sich von selbst verstehe, daß die Erzählung von Thatsachen in einer Ständeversammlung, kein Vergehen enthalte, antwortet Staatsr. Winter bejahend, indem er voraussetze, daß eine Ständeversammlung nie so gemein seyn werde, daß etwas so Unschickliches oder Unanständiges darin vorkommen werde, daß es nicht in öffentlichen Blättern gedruckt werden könne.

Bei der Abstimmung über Alschbachs Antrag auf den Strich der §§. 12 bis 16 wird derselbe verworfen.

v. Zstein erklärt, daß er jetzt, da ihm nicht gelungen sei, völlige Freiheit der Presse zu erlangen, doch für den Antrag der Commission stimmen werde. Die Kammer beschließt hierauf bei namentlichem Aufruf mit allen Stimmen gegen zwei (Alschbach und Grether) die Annahme dieser §§.

Bei §. 22 bemerkt der Reg. Commissär Geh. Rath v. Weiler, daß die Bestimmung der Strafe für die Darstellung unzüchtiger Gegenstände in Druckschriften oder Bilderwerken zu gering sei, und verlangt, daß hier dieselbe Strafe, wie im §. 21, festgesetzt werde. Mehrere Kammermitglieder unterstützen diesen Antrag, der durch die Mehrheit zum Beschluß erhoben wird. Die §§. 23 bis 29 werden ohne Einwendung angenommen.

Geh. Rath v. Weiler trägt hierauf darauf an, daß die §§. 39 und 40 des Regierungsentwurfes wieder aufgenommen werden möchten, wornach auch auswärtige Verfasser, Redacteurs, Verleger und Drucker, wenn ihre Schrift einen sträflichen Angriff gegen das Inland oder einen Inländer

enthält, vor die inländischen Gerichte gezogen, und bis dem Urtheil genügt ist, ihre Schrift gerichtlich verboten werden kann. — Er erklärt, daß diese §§. dazu dienen, dem Inländer gegen den Ausländer Recht und Schutz zu verschaffen, daß das Land, wo die Schrift verbreitet werde, auch eigentlich der Ort sei, wo das Vergehen begangen werde, und macht auf die Gleichheit mit dem §. 14 des Gesetzes über Bestrafung der Ehrenkränkungen und darauf aufmerksam, daß durch das Verbot einer ausländischen Zeitschrift keine polizeiliche Maßregel beabsichtigt werde, sondern es solle nur eintreten, um eine gerichtliche Strafe zu vollziehen.

Schaff trägt auf die Aufnahme dieser §§. 39 und 40 an.

Duttlinger, v. Tscheppe, Winter v. H., Welcker, v. Kottek, Aschbach und Mittermaier widersehen sich der Aufnahme derselben, weil sie nicht in Übereinstimmung stünden mit allgemein anerkannten Grundsätzen, weil man durch das Verbot einer ausländischen Zeitschrift auch die einheimischen Abonnenten strafe, und man diese, die doch nichts verbrochen haben, nach dem strengen Rechte doch nicht strafen dürfe, und weil auswärtige Redacteurs auch durch Artikel getäuscht werden könnten, die ihnen unter fremdem Namen zugeschickt werden.

Geh. Rath v. Weiler und Staatsr. Winter bestehen auf der Wiederaufnahme dieser §§., weil, wie Letzterer erklärt, die Regierung schwerlich davon abgehen werde.

Die Kammer erklärt sich gegen die Aufnahme, und nimmt den §. 30 nach dem Entwurfe der Commission an.

Bei dem §. 31 nimmt der Regierungskommissär Geh. Rath v. Weiler das Wort: Ich wiederhole nicht, was über diesen Gegenstand bei der Vorlage des Gesetzentwurfs gesprochen worden.

Ihre Commission, meine Herren, sagt: „die Akten hierüber sind geschlossen“ — ja, sie sind geschlossen, aber es ist noch nicht entschieden.

Die Einen sagen, — es können angestellte Richter nicht unbefangenen Urtheilen, wo es die öffentlichen Machthaber angehet, sie können selbst den Thatbestand solcher Verbrechen sich nicht so klar machen, als die Geschworenen mit ihrem praktischen Blicke in das Leben. —

Die Andern sagen, — die Geschworenen haben die Übung, den durch die Wissenschaft geschärften Verstand nicht, um den Sachverhalt in allen seinen Beziehungen zu ergründen — die Befürchtung, daß die Richter zu den Machtbabern sich hinneigen, wird mehr als aufgewogen durch die Befürchtung,

daß die Geschworenen in der Regel gegen die öffentliche Macht Parthei nehmen.

Meine Herren, wie auch immer die Überzeugung eines Jeden von uns seyn mag, — keiner von uns kann behaupten und fordern, daß die Regierung sich die gleiche Überzeugung jetzt schon gebildet haben müsse.

Die Regierung muß ihre Überzeugung unter andern Bedingungen feststellen, als der Einzelne. Ihre Verantwortlichkeit für den ganzen Zusammenhang der Staatseinrichtungen macht es nothwendig, daß sie einen mehr umfassenden Blick auf die neue Anstalt werfe, als der Einzelne vonnöthen hat.

Eine Übereilung wäre um so weniger rathsam, als in Frankreich erst seit einem Jahre die Pressvergehen von Geschworenen beurtheilt werden, — und als die neuesten Gesetzgebungen, das Pressgesetz von Neuchâtel vom Okt. 1. J., und jenes von Hessenkassel, wie es vorgelegt ist, keine Schwurgerichte kennt, das Bairische aber, wie bekannt, nicht ins Leben getreten ist.

Die Regierung erklärt sich eben so wenig dagegen, als dafür, — sie verlangt aber Bedenkzeit, die, da die Sache doch für den Augenblick nicht praktisch ist, eben bis zu jenem Zeitpunkt ausgedehnt werden kann, in welchem auch der §. 12 zur Revision gelangen soll.

Welcker, Duttlinger und Fecht sprechen für das Schwurgericht und die Kammer nimmt den §. 31 einstimmig an.

(Hier wird die Sitzung auf eine Stunde unterbrochen und um drei Uhr Nachmittags wieder angefangen und bis 6 $\frac{1}{2}$  Uhr fortgesetzt.)

Der Präsident eröffnet die Diskussion über den dritten Titel, welcher von dem Prozeßverfahren bei Pressverbrechen und Pressvergehen handelt, und über den von dem Abg. Bekk darüber erstatteten Bericht.

Da wir diesem Gegenstande schon so vielen Raum in unserm Blatte gewidmet haben, schließen wir hier die Mittheilung über die Fortsetzung der Diskussion, und beschränken uns auf das Gesetz selbst, welches durch die Berathungen in der Commission und mit den Herren Regierungskommissären, eine ganz veränderte Gestalt genommen hat. Die wenigen bei der Diskussion angenommenen Änderungen sind gleichfalls in nachstehender Redaction des ganzen Gesetzes berücksichtigt. Das Gesetz wird bei der Abstimmung gegen 3 Stimmen (Aschbach, Grether und Schaff) angenommen.

## Preßgesetz: Entwurf.

### I. Titel.

#### Von der Polizei der Presse.

§. 1. Alle Censur der Druckschriften, welche im Großherzogthum herauskommen, oder verbreitet werden, ist aufgehoben.

§. 2. Was in diesem Gesetz von Druckschriften verordnet ist, gilt von allen mittelst mechanischer Mittel, wie namentlich durch Steindruck, Kupferstich oder Holzschnitt, vervielfältigten Schriften oder Bildwerken.

§. 3. Keine Druckschrift darf im Großherzogthum herausgegeben oder gewerbsmäßig verbreitet werden, welcher nicht, mit oder ohne Nennung des Verfassers, der Name des Verlegers oder des Druckers, ferner die Angabe des Orts und die übliche Bezeichnung der Zeit des Drucks beigefügt ist.

§. 4. Die Verletzung der Vorschrift des §. 3 hat für den Verleger, Drucker oder gewerbsmäßigen Verbreiter, ohne Rücksicht auf den Inhalt der Schrift, eine Strafe von 5 bis 100 fl. zur Folge.

Der Verbreiter wird von der Verantwortlichkeit frei durch die Darstellung des inländischen Verlegers oder Druckers, und der Drucker durch die Darstellung des inländischen Verlegers.

§. 5. Sind die durch §. 3 geforderten, der Druckschrift beigefügten, Angaben falsch, so wird neben der Geldstrafe von 5 bis 100 fl. auf Gefängniß von drei bis zu vierzehn Tagen erkannt, vorausgesetzt hinsichtlich des Verbreiters, daß er von der Falschheit Kenntniß gehabt habe.

§. 6. Für jede im Großherzogthum erscheinende Zeitschrift oder Zeitung ist ein badischer Staatsbürger, der das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, der Polizeibehörde als verantwortlicher Redakteur zu benennen.

Unter dieser Voraussetzung ist die Gründung oder Herausgabe solcher Schriften nicht abhängig von irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniß.

Jedem Hefte einer Zeitschrift und jedem Blatte einer Zeitung soll der Name des verantwortlichen Redakteurs beigefügt seyn.

§. 7. Der verantwortliche Redakteur hat vor der Herausgabe der Zeitschrift oder Zeitung, wenn sie nicht mehr als dreimal in der Woche erscheint, für Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen eine Sicherheit im Betrage von 1000 fl., wenn sie öfter erscheint, im Betrage von 2000 fl., in Liegen-

schaften, Geld, inländischen Staatspapieren, oder durch Bürgen zu stellen. In jedem Falle eintretender Minderung ist dieselbe innerhalb kurzer, gerichtlich zu bestimmender, Frist wieder zu ergänzen.

Im Falle der Unzulänglichkeit der Sicherheit, und beim Abgange andern Vermögens des Schuldigen, gehen die Kosten den Entschädigungsansprüchen vor, und diese den Geldstrafen.

§. 8. Von jedem einzelnen Blatt einer Zeitung, eben so von jedem einzelnen Hefte einer Zeitschrift, und von jeder Schrift, die nicht über fünf Bogen im Drucke beträgt, ist, so wie die Austheilung oder Versendung beginnt, durch den Verleger ein, bei Zeitungen und Zeitschriften mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redakteurs, oder seines Bevollmächtigten, versehenes, Exemplar bei der Polizeibehörde zu hinterlegen, mit beigefügter Bemerkung des Tages und der Stunde der Hinterlegung.

Durch die Hinterlegung soll die Austheilung und Versendung nicht aufgehalten seyn.

§. 9. Ausgenommen von den Bestimmungen der §§. 6, 7 und 8 sind die im §. 8 bezeichneten Blätter oder Schriften rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts und amtlich herausgegebene Blätter.

Für Zeitschriften oder Zeitungen rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts gilt jedoch ebenfalls die Vorschrift, daß der Polizeibehörde ein verantwortlicher Redakteur zu benennen, und sein Name jedem erscheinenden Hefte oder Blatte beizufügen ist.

§. 10. Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift ist schuldig, jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung der darin mitgetheilten Thatsachen unentgeltlich, und jede andere Berichtigung von Seiten des Angegriffenen gegen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren sogleich nach deren Empfang in das nächstfolgende Blatt oder Hefte aufzunehmen.

§. 11. Die Übertretung der Vorschriften der §§. 6, 7, 8, 9 und 10 ist mit einer Strafe von fünf bis hundert Gulden zu belegen.

§. 12. Zeitungen und Zeitschriften, in so weit sie die Verfassung oder Verwaltung des deutschen Bundes oder einzelner deutschen Bundesstaaten außer Baden zum Gegenstand haben, sollen nur mit Vorwissen oder auf vorgängige Genehmigung der Staatsbehörde, welche solche nur den nach den Bestimmungen der §§. 18 bis 28 für strafbar zu achtenden Schriften oder Schriftstellen zu versagen hat, zum Drucke befördert werden.

§. 13. Durch die erhaltene Druckerlaubnis werden Verfasser, Redakteur, Verleger und Drucker hinsichtlich des Inhalts der Schrift, auf den sich die Erlaubnis bezieht, von der Verantwortlichkeit frei.

§. 14. Wird die Vorschrift des §. 12 umgangen, und darauf in Folge einer von dem Bunde oder einem Bundesstaate erhobenen Beschwerde, der Inhalt der Schrift von den Gerichten strafbar gefunden, so verfällt der Schuldige neben der durch den Inhalt der Druckschrift verurtheilten Strafe noch wegen des Umgehens der Vorschrift des §. 12 in eine Strafe von fünf bis fünfzig Gulden.

§. 15. Die im vorhergehenden Paragraphen gedrohte Geldstrafe kann bis zum Doppelten erhöht werden, wenn die nachgesuchte Druckerlaubnis ausdrücklich versagt, und darauf der Druck dennoch vorgenommen worden ist.

§. 16. Die §§. 12 — 15 werden beim nächsten Landtage einer Revision unterworfen.

Die Regierung ist ermächtigt, dieselben auch vorher außer Wirksamkeit zu setzen.

§. 17. Die Erkennung der in diesem Titel angedrohten Strafen steht ausschließlich den Gerichten zu, und zwar: 1) wenn der Staatsanwalt auf eine Freiheitsstrafe anträgt, den Hofgerichten, vorbehaltlich der Apellation an das Oberhofgericht; 2) wenn die vom Staatsanwalt angetragene Strafe eine Geldstrafe ist, den Gerichten erster Instanz, vorbehaltlich der Apellation an die Hofgerichte.

Die Apellation ist innerhalb einer Nothfrist von acht Tagen bei dem Gerichte, welches erkannt hat, anzuzeigen und zu rechtfertigen.

Die Bestrafung des Umgehens der Vorschrift des §. 12, und eben so die Bestrafung der Übertretung des Druckverbots (§. 15) gehört ausschließlich vor das nämliche Gericht, welches für die Bestrafung des Inhalts der Schrift selbst zuständig ist.

## II. Titel.

Von den Strafen der durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen.

§. 18. Wer durch den Inhalt oder die Darstellung einer Druckschrift, oder eines, den Druckschriften gleichgestellten, Bildwerks (§. 2) sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht, verfällt zunächst in diejenige Strafe, womit die bestehende Gesetzgebung dasselbe Verbrechen oder Vergehen überhaupt bedroht.

§. 19. Die Verübung durch den Druck oder eine andere,

dem Druck gleichgestellte,ervielfältigungsart (§. 2) ist jedoch in der Regel ein Erschwerungsgrund, welcher eine Straferhöhung zur Folge hat.

§. 20. Im Fall der Verläumdung, verübt durch die Presse, gegen den Großherzog, kann die im §. 1 des Gesetzes vom ten über die Bestrafung der Ehrenkränkungen gedrohte Strafe bis auf drei Jahre gemeines Gefängniß, und im Falle anderer Ehrenkränkungen bis zu einem Jahre Gefängniß erhöht werden.

§. 21. Wer eine im Großherzogthume anerkannte Religionsgesellschaft in Druckschriften oder Bildwerken (§. 2) durch Ausdrücke der Verachtung oder verächtliche Darstellungen angreift, oder der Verachtung preis zu geben sucht, verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis 100 fl., oder in eine Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Wochen.

§. 22. In die nämliche Strafe (§. 21) verfällt, wer durch Darstellung unzüchtiger Gegenstände in Druckschriften oder Bildwerken (§. 2) öffentliches Argerniß gibt.

§. 23. Geldstrafen, die nicht erlegt werden können, werden in Gefängnißstrafe, von einem Tage für je 3 fl., verwandelt.

§. 24. Jedes verurtheilende Erkenntniß kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift, oder des für strafbar erklärten Theils derselben aussprechen, in Bezug auf die mit Beschlag belegten und alle noch im Besitze des Verfassers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers oder Druckers vorfindlichen, oder sonst hinterlegten und noch nicht verkauften Exemplare.

§. 25. Die Personen, welche zum Erscheinen einer sträflichen Druckschrift mitgewirkt haben, sind in folgender Ordnung verantwortlich: 1) zuvörderst der Verfasser, in so fern Druck und Herausgabe mit seinem Wissen und Willen erfolgt sind; 2) der Herausgeber, in so fern er nicht den Verfasser darstellt, und nachweist, daß derselbe die Verantwortlichkeit auf sich genommen habe; 3) der Verleger; so fern auch dieser nicht bekannt ist, 4) der Drucker, und 5) zuletzt der Verbreiter.

§. 26. Als Verbreiter im Sinne des vorhergehenden §. ist auch der Buchhändler verantwortlich, wenn er eine sträfliche Schrift verarbeitet: 1) welche ihm außer dem Wege des ordentlichen Buchhandels zugekommen, oder 2) auf welcher nicht der Name, entweder des Verfassers oder des Herausgebers, Verlegers oder Druckers, nebst der Bezeichnung des Orts und der üblichen Bezeichnung der Zeit des Druckes angegeben,



oder 3) wegen welcher eine Beschlagnahme verfügt und ihm amtlich bekannt gemacht worden ist.

§. 27. Für den Inhalt der Zeitungen und Zeitschriften haftet jedenfalls der verantwortliche Redakteur, in so fern er seine Schuldlosigkeit nicht darthut.

§. 28. Wenn sich ergibt, daß von dem Herausgeber, Verleger oder Drucker der Verfasser falsch angegeben ist, so fällt die Verantwortlichkeit auf den, der die falsche Angabe gemacht hat, in so fern er nicht den wahren Verfasser darstellt.

§. 29. Die Übertretungen der Strafgesetze durch die Presse können nur dann gerichtlich verfolgt und zur Strafe gezogen werden, wenn sie vollendet sind.

Sie gelten für vollendet: 1) wenn die sträfliche Schrift in Verkehr gesetzt, oder auf anderem Wege in Umlauf gebracht worden ist; oder 2) wenn der Druck vollendet und die Verbreitung nur durch Umstände, die nicht von dem Willen des Angeschuldigten herrühren, verhindert worden ist.

Im letzten Falle kann jedoch keine andere Strafe verhängt werden, als die Unterdrückung oder Vernichtung der sträflichen Schrift, oder des sträflichen Theiles derselben.

§. 30. Das Recht auf Bestrafung ist durch Verjährung erloschen, wenn sechs Monate von dem Zeitpunkte an abgelaufen sind, wo das Vergehen oder Verbrechen vollendet, oder seitdem das eingeleitete strafrechtliche Verfahren nicht weiter fortgesetzt worden ist.

§. 31. Die strafrechtliche Verfolgung der durch die Presse oder andere ihr gleichgestellte Vervielfältigungsmittel (§. 2) verübten Vergehen oder Verbrechen geschieht im Wege des Anklageprozesses; das Verfahren ist mündlich und öffentlich; über Schuld oder Nichtschuld sprechen Geschworne.

### III. Titel.

#### Vom Prozeßverfahren bei Pressverbrechen und Pressvergehen.

§. 32. Bis das Schwurgericht, welches nach dem §. 43 über Pressverbrechen und Pressvergehen zu erkennen hat, seine Ausbildung erhalten haben wird, gelten für die Beschlagnahme und das Strafverfahren in Presssachen folgende Bestimmungen.

#### Erstes Kapitel.

##### Von der Beschlagnahme von Druckschriften.

§. 33. Die Polizeibehörde ist ermächtigt, jede Druckschrift 1) vor oder nach ihrem Ausgeben mit Beschlag zu belegen,

a) wenn es der Schrift an der im §. 3 geforderten Benennung und Bezeichnung fehlt, oder wenn diese Benennung oder Bezeichnung falsch ist, — so wie wenn b) die erforderliche Caution noch nicht gestellt, oder im Falle einer eingetretenen Verminderung innerhalb der vom Gericht dazu anberaumten Frist nicht wieder ergänzt worden ist. Eben so kann von der Polizeibehörde 2) auf eine Druckschrift, mit deren Ausgeben bereits begonnen worden ist, Beschlag gelegt werden, wenn der Inhalt derselben ein solches Verbrechen oder Vergehen begründet, welches im öffentlichen Interesse von Amts wegen verfolgt werden kann.

§. 34. In allen andern Fällen kann der Beschlag nur vom Gerichte (Bezirksamte) erkannt werden, und zwar nur auf Antrag des Staatsanwalts oder eines Privatklägers.

§. 35. Der Staatsanwalt kann auf die Beschlagnahme antragen in den Fällen des §. 33, und zwar im Falle des §. 33 Nr. 2 selbst alsdann, wenn die Druckschrift noch nicht ausgegeben, oder wenn die Handschrift zum Drucke erst abgegeben ist, vorausgesetzt, daß dringende Verdachtsgründe nachgewiesen seien, daß der Inhalt der Schrift ein von Amts wegen zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen begründen würde.

§. 36. Der Antrag eines Privatklägers auf Beschlag einer Druckschrift vor oder nach ihrem Ausgeben, oder einer zum Drucke abgegebenen Handschrift ist statthaft, wenn er genügend bescheinigt, daß ihm durch Verbreitung der Schrift eine Rechtsverletzung zugehe, und wenn er zugleich, wo solches erforderlich erscheint, für etwaige Schaden und Kosten Sicherheit leistet.

§. 37. Das Gericht verfügt über das Beschlagsgesuch sogleich nach dessen Empfang.

§. 38. Die Polizeibehörde hat jede von ihr ausgegangene Beschlagnahme (§. 33) innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Staatsanwalt und dem Gerichte anzuzeigen und dem Letztern die Aktenstücke über die Begründung und den Vollzug des Beschlages zu übergeben.

Sogleich nach erhaltener Anzeige erkennt das Gericht, ob der Beschlag wieder aufzuheben sei, oder fortzubestehen habe.

Im letzteren Falle, so wie da, wo das Gericht selbst den Beschlag erkannt hat, nimmt dasselbe die Untersuchung des Verbrechens oder Vergehens, wegen welchem der Beschlag erkannt wurde, sogleich vor.

(Fortsetzung folgt.)